

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 13/24

19.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 17. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 4616 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Salzgitter-Bad	32	392/2	Gebäude- und Freifläche, Heckenrosenweg 2	442
	Salzgitter-Bad	32	481/19	Gebäude- und Freifläche, Heckenrosenweg	111
	Salzgitter-Bad	32	487/11	Gebäude- und Freifläche, Heckenrosenweg	107

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 298.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes EFH mit Garage, Bj. 1980, 6 Zimmer, Wfl. ca. 144 m², Instandhaltungstau, Immobilie und Außenbereich stark vernachlässigt bzw. verwildert
Garage genügt nicht den zeitgemäßen Ansprüchen, erforderlicher Stauraum vor Garage wird unterschritten (< 5 Meter)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-salgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, 22.11.2024

Küster, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle